Gewässer- und Bootsstegordnung der Fischergilde Kissing Baggersee Weitmann e.V.



1. Generelles

Diese Gewässer- und Bootsstegordnung bezieht sich auf die Satzung Seite 3, Ziffer 3 b).

Es soll jeder Fischer stets daran denken, dass unser aller Verhalten am Gewässer der kritischen Beurteilung der Öffentlichkeit unterliegt.

Wir sollten uns außerdem darüber im Klaren sein, dass es auch die Rechte und Interessen anderer zu wahren gilt, so z.B.

- Erholungsverein Augsburg (EVA),
- Landratsamt Aichach Friedberg,
- Gemeinde Kissing,
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth,
- Jagdgenossenschaft Kissing.

Diese Ordnung gilt sinngemäß für alle Gewässer – und soweit zutreffend – auch für Bootsstege der Fischergilde Kissing. Die Vorschriften sind für alle Mitglieder, Gäste und auch Tageskartenfischer bindend. Verstöße werden satzungsgemäß geahndet.

2. Zufahrtsregelung

Weitmannsee (I) und Auensee (II)

Generell ist das Befahren der Ufer mit Kfz ganzjährig untersagt. Inhabern von Berechtigungsscheinen der Gemeinde Kissing ist die Zufahrt zum Bootssteg am Westufer gestattet. Dabei ist größte Rücksicht auf Erholungssuchende und Badende zu nehmen. Staub und Lärm sind zu vermeiden!

Das Parken ist dabei nur am Westufer an der Seeseite in unmittelbarer Nähe des Bootssteges erlaubt, dabei sind die Berechtigungskarten von außen gut sichtbar im Kfz anzubringen. Bitte weit am Außenrand und in Längsrichtung parken!

Die Zufahrtsberechtigungsscheine können nur an Bootsplatzinhaber und bis auf Widerruf an Jahreskarteninhaber ausgegeben werden.

3. Fangzeiten, Schonmaße und Schonzeiten für beide Seen

3.1. Fangzeiten, Schonzeiten und Schonmaße

Fangzeiten, Schonzeiten und Schonmaße sind den gesetzlichen Bestimmungen und den jeweils gültigen Fanglisten zu entnehmen.

3.2. Weitere Bestimmungen

Gehälterte Fische gelten als endgültig gefangen und dürfen im Auswahlverfahren nicht zurückgesetzt werden. Die Hälterung von Köderfischen ist nur in Behältern erlaubt, die möglichst keine Verletzungen verursachen können. Eine Hälterung im Übermaß ist unsportlich und nicht fischgerecht und schadet uns allen.

Das Mitbringen von Köderfischen ist untersagt.

3.3. Das Fischen in unseren Gewässern ist nur dann erlaubt, wenn Lösewerkzeuge, wie Lösezange, Schonrachensperre und Kescher mitgeführt und fischgerecht angewandt werden. Wenn bei einem untermaßigen Fisch ersichtlich ist, dass der Haken nicht ohne Verletzungen des Fisches entfernt werden kann, ist das Vorfach abzuschneiden, der Haken im Fisch zu belassen und der Fisch ins Wasser zurückzusetzen. Tierische Produkte wie Schlachthofabfälle und Innereien von ausgenommenen Fischen sind für den Zweck des Anfütterns ausdrücklich verboten.

Untermaßige und während der Schonzeit versehentlich gefangene Fische sind nach Befeuchten der Hände waidgerecht ins Wasser zurückzusetzen. Wenn es möglich ist, sollte der Fisch noch im Wasser vom Haken gelöst werden.

Das Fischen vom Boot aus - wenn es an einem Gewässer gestattet ist - hat so zu erfolgen, dass die ohne Boot Fischenden nicht behindert werden.

4. Bootsstegordnung

Die Einrichtungen am Bootssteg sind pfleglich und schonend zu behandeln.

Abfälle gehören in die Tonne, noch besser, Sie nehmen die Abfälle wieder mit. Das Lagern von Gegenständen aller Art wie von Booten und Dachgestellen etc. ist am Bootssteg oder im Bootsstegbereich untersagt.

Boote dürfen nur am Steg befestigt und verankert werden. Es ist darauf zu achten, dass die angelegten Kähne nicht absinken. Ein zu kurzes Anketten ist ebenfalls Ursache für Beschädigungen am Bootssteg, weil bei steigendem oder fallendem Wasser das Boot dem Wasserspiegel nicht folgen kann. Für daraus resultierende Schäden wird der Eigner haftbar gemacht.

Boote die auf Grund ihrer geringen Länge durch die Seitenstangen nicht gehalten werden, müssen so befestigt sein, dass sie sich nicht querstellen können.

Bis spätestens 15. November sind die Boote in jedem Jahr vom Steg abzuketten und abzutransportieren.

- **4.1.** Mit Inkrafttreten dieser Bootsstegordnung werden künftig Boote, die die Außenmaße
 - 5,50 m Länge und
 - 1,60 m Breite

überschreiten nicht mehr zugelassen. Dies betrifft nicht die bereits zugelassenen Boote.

- **4.2.** Bei Verstößen gegen diese Bestimmung kann der Vorstand die Entfernung von Booten, auch bei angeketteten und mit Schloss gesicherten, auf Kosten der Besitzer veranlassen.
- 4.3. Der See ist kein Schuttplatz!

Unbrauchbare Boote sind vom Eigentümer aus dem Seegelände zu entfernen. Nach erfolgter Anmahnung und Fristsetzung erfolgt die Entfernung durch die Fischergilde auf Kosten des Eigners.

- **4.4.** Das Tor zum Bootssteg ist stets abzusperren.
- 4.5. Die Vergabe der Bootsplätze erfolgt ausschließlich durch den Vorstand auf der Grundlage einer Warteliste. Als Ausnahme - ohne automatischen Anspruch - ist die Weitergabe innerhalb der Familie möglich. Diese bedarf einer Zustimmung mittels Vorstandsbeschluss.

Die mit der Zuweisung des Bootsplatzes übertragenen Rechte dürfen nicht veräußert werden. Von den Bootsplatznutzern wird eine jährliche Gebühr erhoben, die zweckgebunden der Deckung von Kosten im Zusammenhang mit Erhalt oder Erneuerung des Bootsstegs dient.

Bootsplatznutzer müssen zwingend eine Jahreskarte erwerben. Ausnahmeregelungen für besondere Fälle bis zu 2 Jahre sind durch Vorstandsbeschluss möglich.

Bei einer Nicht-Belegung des Bootsplatzes in 2 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren verfällt der Anspruch auf den Bootsplatz. Ausnahmen sind in begründeten Härtefällen mittels Vorstandsbeschluss möglich.

4.6. Unsere Anlage am Weitmannsee sollte immer das Aushängeschild für die Fischergilde sein.

Die Vorstandschaft der Fischergilde behält sich vor, diese Gewässer- und Bootsstegordnung jederzeit zu ändern und/oder zu ergänzen. Über Änderungen und Ergänzungen wird die Mitgliederversammlung It. Satzung beschließen.

4.7. Bootsfahren ist nur zum Zweck des Fischens erlaubt.

Kissing, den 16. September 1977 Änderungen gem. Mitgliederbeschluss vom 14. Oktober 2016

Fischergilde Kissing Baggersee Weitmann e.V.

Die Vorstandschaft

gez. Neufassung O. König 1. Vorsitzender